

24.
Juni
2026

Besoldungsreglement für Behördenmitglieder (Änderung)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen

gestützt auf

Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 55 Buchstabe a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003,

auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

I.

Das Besoldungsreglement für Behördenmitglieder vom 25. Juni 1997 (SSGZ 153.03) wird wie folgt geändert:

Vollamtliches Gemeindepräsidium

Art. 5a ^{1 bis 4} Aufgehoben.

IIa. (neu) **Finanzielle Leistungen an das vollamtliche Gemeindepräsidium**

Gehalt und weitere Bestimmungen

Art. 6a (neu) ¹ Die vollamtliche Gemeindepräsidentin oder der vollamtliche Gemeindepräsident (nachfolgend: vollamtliches Gemeindepräsidium) wird in die Gehaltsklasse 27 mit 27 Gehaltsstufen nach kommunaler Gehaltsklassentabelle eingereiht. Bei Wiederwahl wird für jedes geleistete ganze Amtsjahr der zurückliegenden Amtsdauer eine zusätzliche Gehaltsstufe angerechnet, maximal bis zur 39. Stufe. Für die Ausrichtung einer Teuerungszulage gilt die Regelung von Artikel 5 Absatz 2.

² Zusätzlich wird eine Repräsentationsentschädigung von 5'000 Franken jährlich ausgerichtet. Für die Sitzungsgelder gilt die gleiche Regelung wie für das Gemeindepersonal (siehe Artikel 7 Absatz 3).

³ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist untersagt. Die Übernahme eines parlamentarischen Mandates auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene ist möglich. Tätigkeiten in wirtschaftlichen oder gemeinnützigen Unternehmungen sind zulässig, sofern sie mit den Interessen der Gemeinde vereinbar sind. Allfällige Entschädigungen für Ämter und Mandate fallen mit Ausnahme von Sitzungsgeldern und Spesen der Gemeindekasse zu.

⁴ Die dienstlichen Bestimmungen richten sich nach den Regelungen, wie sie für das Gemeindepersonal gelten.

⁵ Die Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen versichert das vollamtliche Gemeindepräsidium gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Finanzielle Leistungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt

a) Grundsatz

Art. 6b (neu) ¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt hat das vollamtliche Gemeindepräsidium Anspruch auf

a Gehaltsfortzahlung,

b Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulagen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen erfüllt sind,

c Versicherungsschutz gemäss Artikel 6e.

² Kein Anspruch besteht, wenn das vollamtliche Gemeindepräsidium im Rahmen eines Disziplinarverfahrens vom Amt abberufen wurde.

³ Die Bestimmungen betreffend die Auszahlung des Gehalts, den Teuerungsausgleich sowie der Familien- und Betreuungszulagen gelten über das Ausscheiden aus dem Amt hinaus sinngemäss weiter und richten sich nach den Bestimmungen, wie sie für das Gemeindepersonal gelten.

b) Höhe

Art. 6c (neu) ¹ Die Höhe des fortgezahlten Gehalts beträgt 65 Prozent des Gehalts gemäss Artikel 6a Absatz 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt.

² Familien- und Betreuungszulagen werden auf einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent ausgerichtet.

c) Entstehung, Dauer und Ende

Art. 6d (neu) ¹ Der Anspruch auf Gehaltsfortzahlung sowie auf Fortzahlung der Familien- und Betreuungszulage entsteht im Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

² Er erlischt spätestens 36 Monate nach seiner Entstehung.

³ Er endet früher auf Ende des Monats, in dem

a das ausgeschiedene vollamtliche Gemeindepräsidium das reglementarische Rentenalter der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen erreicht,

b das ausgeschiedene vollamtliche Gemeindepräsidium Anspruch auf eine ganze Rente aufgrund einer Invalidität hat,

c das ausgeschiedene vollamtliche Gemeindepräsidium stirbt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gehaltsfortzahlung für Familienangehörige gemäss kantonalem Personalrecht.

d) Versicherungsschutz

Art. 6e (neu) ¹ Während der Dauer der Gehaltsfortzahlung bleibt das ausgeschiedene vollamtliche Gemeindepräsidium bei der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.

² Das für die Versicherung massgebende Gehalt entspricht dem fortgezahlten Gehalt gemäss Artikel 6c Absatz 1.

³ Die Gemeinde richtet dem ausgeschiedenen vollamtlichen Gemeindepräsidium während der Dauer der Gehaltsfortzahlung ergänzende Leistungen zur Aufrechterhaltung des berufsvorsorgerechtlichen Versicherungsschutzes aus, deren Höhe

a sich nach dem Vorsorgereglement der Pensionskasse richtet,

b höchstens dem Total aller Spar- und Risikobeiträge auf der Differenz zwischen dem Gehalt gemäss Artikel 6a Absatz 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und dem fortgezahlten Gehalt gemäss Artikel 6c Absatz 1 entspricht.

e) Voraussetzungen
für eine Kürzung und
Höhe der Kürzung

Art. 6f (neu) ¹ Erzielt das ausgeschiedene vollamtliche Gemeindepräsidium ein Erwerbs-, Erwerbsersatz- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem fortgezahlten Gehalt das Gehalt gemäss Artikel 6a Absatz 1 zum Zeitpunkt des Ausscheidens übersteigt, so wird das fortgezahlte Gehalt um den übersteigenden Betrag gekürzt.

² Die ergänzenden Leistungen für die Aufrechterhaltung des berufsvorsorgerechtlichen Versicherungsschutzes gemäss Artikel 6e Absatz 3 werden angepasst, falls das ausscheidende vollamtliche Gemeindepräsidium ein Einkommen erzielt, das den für die Versicherungspflicht massgebenden Mindestbetrag nach der Gesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigt.

³ Erhält das ausgeschiedene vollamtliche Gemeindepräsidium Familien- oder Betreuungszulagen, so werden die fortgesetzten Zulagen um die entsprechenden Beträge gekürzt.

f) Verfahren und Art
der Kürzung

Art. 6g (neu) ¹ Das ausgeschiedene vollamtliche Gemeindepräsidium teilt dem Personaldienst das erzielte Erwerbs-, Erwerbsersatz- und Renteneinkommen jährlich schriftlich mit.

² Der Personaldienst kann vom ausgeschiedenen vollamtlichen Gemeindepräsidium zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen.

³ Die Kürzung erfolgt durch Rückforderung oder durch Verrechnung mit künftigen Leistungen.

Übergangsbestimmungen

Art. 17c (neu) Für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung amtierende vollamtliche Gemeindepräsidium bleibt in Bezug auf die Pensionierung bzw. auf die Gewährung einer Abgangsentschädigung das bisherige Recht anwendbar bis 31. Dezember 2028.

II.

Das Reglement über die Pensionierung des vollamtlichen Gemeindepräsidenten/der vollamtlichen Gemeindepräsidentin sowie über die Gewährung einer Abgangsentschädigung im Falle der Nichtwiederwahl oder des vorzeitigen Rücktritts vom 25. August 1999 (SSGZ 153.32) wird aufgehoben.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Zollikofen, 24. Juni 2026

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Flavio Baumann
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 24. Juni 2026 ist am ■ im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, ■

Stefan Sutter
Gemeindeschreiber